

Arbeitsblatt 14.3.3.4 Das „Ermächtigungsgesetz“

Im Zuge der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ stieß das am 23. März 1933 verabschiedete „Ermächtigungsgesetz“ auf heftigen Widerstand. Am selben Tag hielt der SPD-Vorsitzende Otto Wels im Reichstag folgende Rede:

„Freiheit und Leben kann man uns nehmen, die Ehre nicht [...]. Nach den Verfolgungen, die die Sozialdemokratische Partei in der letzten Zeit erfahren hat, wird billigerweise niemand von ihr verlangen oder erwarten können, dass sie für das hier eingebrachte „Ermächtigungsgesetz“ stimmt. Die Wahlen vom 5. März 1933 haben den Regierungsparteien die Mehrheit gebracht und damit die Möglichkeit gegeben, streng nach Wortlaut und Sinn der Verfassung zu regieren. Wo diese Möglichkeit besteht, besteht auch die Pflicht. Noch niemals, seit es einen Deutschen Reichstag gibt, ist die Kontrolle der öffentlichen Angelegenheit durch die gewählten Vertreter in solchem Maße ausgeschaltet worden, wie es jetzt geschieht, und wie es durch das neue „Ermächtigungsgesetz“ noch mehr geschehen soll. Eine solche Allmacht der Regierung muss sich umso schwerer auswirken, als auch die Presse jeder Bewegungsfreiheit entbehrt.“

Zitiert nach: Herbert Michaelis und Ernst Schraepler: Ursachen und Folgen, Bd. 9, Berlin o. J., S. 146f.

Arbeitsaufträge

- Lesen Sie die vorliegende Quelle aufmerksam durch.
- Erklären Sie in eigenen Worten, was das Ermächtigungsgesetz bedeutet.
- Erläutern Sie, warum der Abgeordnete Otto Wels dieses Gesetz als bedrohend empfindet.
- Beurteilen Sie, welche bisherigen Ereignisse der Autor für seine Warnung veranlasst haben könnten.

Zusatzaufgabe:

- Beurteilen Sie, inwiefern das Ermächtigungsgesetz die Errichtung der NS-Diktatur begünstigte.